

Übersicht § 266a StGB als straf- und zivilrechtliche Haftungsfälle

Für den Arbeitgeber bzw. den für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge Verantwortlichen enthält § 266a StGB einige auf den ersten Blick nicht immer sofort erkennbare Haftungsfälle. Besonders gilt dies für den Fall der Unternehmenskrise. In einer Zeit, die wegen der Sanierungsversuche oft von Stress und Hektik bei den Verantwortlichen geprägt ist, treten erhebliche straf- und zivilrechtliche Risiken hinzu.

Strafrechtliche Risiken

- Um in der Krise die Liquidität des Unternehmens zu erhöhen, werden die Sozialversicherungsbeiträge häufig gar nicht abgeführt. Oft zeigen die Verantwortlichen dies der Krankenkasse als Einzugsstelle sogar an. Diese gewähren daraufhin meistens Vollstreckungsaufschübe. Diese hindern aber die Fälligkeit und somit die Strafbarkeit grundsätzlich nicht. (Es ist unter Umständen aber ein Tatbestandsirrtum denkbar)
- Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn gar kein Lohn ausgezahlt wird. Dies wird leicht übersehen.
- Die Vorrangrechtsprechung des BGH fordert, dass alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge eingesetzt werden. Die Verantwortlichen sind aber oft dazu geneigt die noch vorhandenen Mittel dazu einzusetzen, den laufenden Betrieb fortzuführen. Beispielsweise zur Bezahlung von Forderungen von Lieferanten um weiterarbeiten zu können. Zudem ist die Vorrangrechtsprechung oft nicht bekannt. Der Irrtum hierüber ist aber nur ein (vermeidbarer) Verbotsirrtum.
- Nach der Rechtsfigur der *omissio libera in causa* sind die Verantwortlichen auch dann strafbar, wenn sie die drohende Zahlungsunfähigkeit erkannt haben und es unterlassen haben rechtzeitig Rücklagen zu bilden oder einen Kredit aufzunehmen. Auch dies kollidiert mit dem wirtschaftlichen Interesse die vorhandenen Mittel vorrangig zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs einzusetzen.
- In der Unternehmenskrise verstärken sich die Anforderungen an eine strafbefreiende Delegation stark. Der Arbeitgeber/Geschäftsführer darf sich nicht mehr auf die Auskünfte des mit der Abführung Zuständigen verlassen. Er muss sich vielmehr Belege vorlegen lassen oder sich sogar bei der Einzugsstelle erkundigen, ob Verbindlichkeiten bestehen. Ansonsten schützt ihn die Delegation nicht von strafrechtlichen Folgen

Zivilrechtliche Risiken

- Zahlt der Geschäftsführer der GmbH die Sozialversicherungsbeiträge auch innerhalb der in § 64 I GmbHG gesetzten Frist zwischen Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags, ist er der Gesellschaft zum Ersatz dieser Zahlungen verpflichtet. Diese Zahlungen sind nämlich nach der BGH Rechtsprechung nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar.
(Vergleichbare Regelungen für die jeweilige Gesellschaftsform enthalten die § 92 III AktG, §§ 130a II, III, 177a HGB und § 99 II GenG)

- § 266a StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB. Der Sozialversicherungsträger hat also einen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitnehmer bzw. den Verantwortlichen. Dies ist deswegen gefährlich, weil das Unternehmen als eigentlicher Schuldner häufig in Insolvenz fällt und die Sozialversicherungsbeiträge selbst nicht mehr zahlen kann. Somit ist dem Sozialversicherungsträger ein Schaden entstanden, für den der Arbeitgeber/Verantwortliche mit seinem Privatvermögen haftet. Dies kann den Arbeitgeber/Verantwortlichen unter Umständen härter treffen als die strafrechtlichen Folgen seiner Tat.
- Wird der Arbeitgeber/Verantwortliche nach § 266a StGB zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder mehr als 90 Tagesätzen Geldstrafe verurteilt, so soll das betreffende Unternehmen nach § 21 SchwarzArbG für drei Jahre von öffentlichen Bauaufträgen ausgeschlossen werden. Für Unternehmen, die auf öffentliche Aufträge angewiesen sind, wird dies oft das wirtschaftliche Aus bedeuten.